

Schuhmacher-Fachblatt

Organ des Zentralverbandes der Schuhmacher Deutschlands
und Publikationsorgan der Zentral-Franken- und Sterbekasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen

Nr. 31 Erscheint jeden Sonntag. Gotha, 4. August 1918 3 Bände kosten 60 Pfg. die einpaltige Postzeile
Abonnementpreis: M. 1.— für das Vierteljahr. (Verlegen: Nr. 174.) Bei Wiederholungen Rabatt. — Stellen- vermittlung-Anzeigen für Mitglieder 10 Pfg. 32. Jahrg.

Inhaltsverzeichnis.

Eine Grundlage der Lohnpolitik. — Eine Kriegslehre. — Ist unser Beruf. — Ist die Arbeitsniederlegung ohne Beschneidung strafbar? — Wohnungsnot und Wohnungszugänge. — Der Arbeiterkontrollen und seine Funktionen. — Ueberwachungsmaßstab der Schuhindustrie. — Zur Aufführung! — Verbandsnachrichten. — Berichtigung.

Eine Grundlage der Lohnpolitik.

Eine Grundlage der Lohnpolitik. — Eine Kriegslehre. — Ist unser Beruf. — Ist die Arbeitsniederlegung ohne Beschneidung strafbar? — Wohnungsnot und Wohnungszugänge. — Der Arbeiterkontrollen und seine Funktionen. — Ueberwachungsmaßstab der Schuhindustrie. — Zur Aufführung! — Verbandsnachrichten. — Berichtigung.

soziale Umstände in Betracht: In den Großstädten und dichtbesiedelten Industriegebieten sind die Kosten für die Lebenshaltung — Nahrungsmittel, Wohnungsmieten, Steuern usw. — gewöhnlich höher als in den kleinen Städten und auf dem Lande. Infolgedessen müssen natürlich auch die Löhne höher sein. Auch der oft größere Begehren nach Arbeitskräften und die Mangelhaftigkeit des Arbeitsmarktes in den Großstädten wirkt lohnhebend. Das Wichtigste bleibt jedoch der größere mittelbare und unmittelbare Einfluß der Arbeiterorganisation, die ja in kleineren Städten und auf dem Lande vielfach überhaupt noch nicht Fuß gefaßt hat.

Die durch die erwähnten Umstände begünstigte Tendenz war allgemein, daß sie ge... auch dann wirksam blieb, wenn in einem Gebiet mit niedrigen Löhnen die Kosten der Lebenshaltung plötzlich aus besonderen Umständen stark hinaufgingen und über die in anderen Gebieten mit höheren Löhnen hinausragten.

Die Lohnbewegungen hatten bisher auch gewöhnlich einen lokalen Charakter und ihre Wellen trieben nur bis zu den Grenzen eines industriellen Landesgebietes. Man erhob Forderungen, setzte hinter sie den Druck der gewerkschaftlichen Mittel, wenn die lokalen Bedingungen für eine Bewegung als günstig erkannt waren. Am meisten bestimmend war dabei selbstverständlich die Lage am Arbeitsmarkt und die gesamte Konjunktur in dem betreffenden Bezirk. So kam es, daß oft in einzelnen Orten einige mehr oder minder erfolgreiche Bewegungen durchgeführt werden konnten, ehe man in anderen Gebieten zu einem Vorstoß zwecks Verbesserung der Arbeitsbedingungen fertig war. Unter solchen Umständen wurden die Unterschiede in den Arbeitsverhältnissen immer größer. Aber man kann nicht sagen, daß die Zahl derer, die an den günstigsten Arbeitsbedingungen beteiligt waren, schnell oder verhältnismäßig überhaupt gewachsen wäre.

Sozial betrachtet war der Gesamtertrag der Arbeiter durchaus nicht befriedigend. Groß, sehr groß blieb die Zahl jener Berufskollegen, die unter sehr schlechten Verhältnissen arbeiten mußten und die zunehmende Verteuerung der Lebenshaltung brachte für sie Einkommen und Kosten in einen immer größeren Gegensatz. Wie kommt man aus diesem Zustande heraus?

Jede wirtschaftliche Tendenz löst Kräfte aus, die ihr entgegenwirken. So auch in Hinsicht auf die gekennzeichnete Bewegung. Das Unternehmertum fügt sich jeweils den Umständen, zeigt den Arbeitern ein Entgegenkommen, wenn es anders in der Ausübung der Konjunktur gestört werden könnte. Er findet sich jedoch nicht gutwillig mit den Verhältnissen ab. Sein Sinn bleibt darauf gerichtet, die Voraussetzungen zu fördern, die seinen Wünschen entsprechen, nämlich die, das Kostentoni für die Ware Arbeitskraft möglichst niedrig zu halten und in seiner Konkurrenzfähigkeit nicht zu unterliegen.

Was den Unternehmern in den Orten mit verhältnismäßig günstigen Bedingungen für die Arbeiter als ein Dorn im Fleisch schmerzte, ihre größeren Ausgaben für Löhne im Vergleich mit anderen Orten, das ward auch wieder ein Hebel zu ihren Gunsten. Die höheren Löhne lockten Arbeiter aus Gegenden mit niedrigeren Löhnen heran. Den Zugang suchte man durch lockende Angebote zu fördern. Das starke Angebot von Arbeitskräften steigerte die Gefahr des Lohnrückfalls. An einzelnen Stellen wurde die erkämpfte Position durchbrochen. Eine Grenze nach unten für den Druck war nicht gezogen. Schließlich suchte sich das Unternehmertum wieder so stark, daß es zu einem allgemeinen Angriff gegen die Arbeiter vorgehen konnte, mindestens aber so stark, daß es weiteren Forderungen der Arbeiter mit Erfolg glaubte Widerstand entgegenzusetzen zu dürfen. Das war besonders dann der Fall, wenn die

Konjunktur abgeschwächt, kein Tarif, kein Mindestlohn das Herabgehen der Löhne verhinderte.

Nach der gleichen Richtung wirkte ein anderer Umstand. Die Industrie wanderte aus. Sie verließ die Orte mit guten Arbeitsverhältnissen, suchte Gegenden auf, wo die Löhne im allgemeinen niedrig waren, wo keine Organisation, keine Lohnbindung der Willkür des Unternehmers in der selbstherrlichen Festlegung der Löhne und sonstigen Arbeitsbedingungen bindend im Wege stand. Das Abwandern der Industrie brachte eine Verschlechterung der Lage am Arbeitsmarkt in den Orten mit besseren Arbeitsbedingungen. Wiederrum ward das Unternehmertum in seinen Angriff- und Abwehrgelüsten gestärkt. Die Kraft der Organisation wurde gelähmt. Das Fehlen einer inneren gebundenen Lohngrenze erwiebs sich so als ein allgemeiner Nachteil. Die Organisation hatte ein Schwergewicht an den Händen, das ihr das Vorwärtsschreiten erschwerte, ein wirkliches Gebunden der Arbeitsbedingungen fast unmöglich machte.

Hier, an diesem schwachen Punkt, der Gewerkschaft, setzt nun als Grundlage, nicht als eigentlicher Wohnbau, der Mindestlohn ein. Er gibt der Organisation festen Boden unter den Füßen. Auf ihn kann sie weiterbauen, eine Verbesserung der gesamten Arbeitsbedingungen für alle Berufsgenossen herbeiführen. Dieser große, erst im Laufe der Zeit voll zur Geltung kommende Vorteil, wiegt die augenblicklichen Nachteile reichlich auf, die mit dem Abschluß des Reichstags für einige bisher von den Verhältnissen begünstigten Orten, in Kauf genommen werden mußten.

Sie sind schnell und gründlich ausgemergelt, wenn nun alle Kollegen das noch Erforderliche besorgen: die Berufsgenossen möglichst restlos in die Organisationen hineindringen.

Uns Wert! Der Preis lohnt der Mühe!

Eine Kriegslehre.

Man muß aus allem lernen. Und der Krieg gibt viele Lehren. Die meisten sind schlecht. Aber man findet auch gute; je nach dem. Es kommt ganz darauf an, welche Folgerungen man aus den verschiedensten Erfahrungstatsachen zieht.

Besonders in der agrarischen Presse wird immer wieder betont: der Krieg hat gelehrt, daß wir in der Ernährung mit viel weniger auskommen können, als bisher angenommen worden ist! In der Tat: der Krieg hat die Kerze und Ernährungswissenschaftler in mancher Hinsicht widerlegt. Ganz gewiß leidet der größte Teil des Volkes jetzt an Unterernährung. Das wird sich noch schwer rächen. Besonders an den Kindern und den Jugendlichen, die noch aufbauen müssen, aber die erforderlichen Nährstoffe nicht bekommen. Trotzdem läßt sich nicht leugnen, daß der Mensch, vor allem der ausgewachsene Mensch, für längere Zeit mit einfacherer und auch weniger Nahrung auskommen kann, als wir früher annahmen und vielfach uns auch leisteten. Für üppig lebende Menschen hat sich das auf schmalere Kost; geht werden sogar als gesundheitlich vorteilhaft erwiesen.

Aus diesen Erfahrungen ziehen die Agrarier den Schluß, daß die Gesetzgebung uns den Beruf von Lebensmitteln, auf die wir nun vollständig oder nahezu vollständig verzichten müssen, ordentlich verteuern dürfe, damit der Geldsack von Steuern verschont bleiben kann.

Wir sollen uns den Genuß von Kaffee, Tee, Tabak, Alkohol abgewöhnen oder sehr gesalzene Preise dafür bezahlen. Wer das nicht will, darf ebenfalls hohe Preise für Ersatzstoffe beziehen, die die heimische Landwirtschaft liefert. Auch ist man der Meinung, daß

effalle
Bemerk
gen le
reiben
is und
lasse
der Ma
tine es
Fonds
stabil
ugate
dre
die G
lose Z
lungen
drei B
en Bo
reng m

merfiam
30. W

erband

itgliebr
eche aus
rechnung
in W
die W
die Ver
; Coust
berurger
en. zu

er.

ebenb

mittags
Bericht

umlung
mmissio
eben.

1811
shmad
ge
rschle
he 83.

10000 Stück vorres
Pahron ullaubistref.
Fr. Müller. Stuttgart 87

es m
A.

stwach

ir früher zu viel und zu billig Fleisch ge...
Daher hat mit hohen Zöllen, damit die Preise für das
deutsche Schwein, den deutschen Hühnern, das deutsche
Kaff, für deutsche Käse, für deutsche Milch und But-
ter von der jetzt erklaren Höhe nicht stark herabstei-
gen können. Auch die Preise für Brot und sonstige
Lebensmittel will man mit Zollschräuben über den
Friedenspreis weit hinauf hochdrücken. Und die Un-
ternehmer meinen, die Löhne könnten nach dem Kriege
tätlich abgebaut werden, wir hätten uns ja an ein-
fachere Lebensweise gewöhnt, brauchen nicht mehr so
zu schleppen, wie vor dem Kriege.

So legen die Grundrentenempfänger und indu-
striellen Gewinnmacher die Kriegserfahrung aus. Der
Mensch könnte mit Kartoffeln und Brot in der Haupt-
sache sein Leben fristen. Wenn man nun die Arbeiter-
schaft mittels Steuern und Zölle sowie sonstige künst-
liche Verteuerung zwingt, sich mit dem, was im Kriege
üblich geworden ist, in der Hauptsache zu begnügen,
vielleicht auf Jahrzehnte hinaus, dann hat man ihr die
Kostere des Krieges aufgebürdet. Die Kriegsgewinnler
aus den verschiedenen Lagern verhüten so eine starke
Abgabe von ihren Kriegsgewinnen. Sie haben über-
dies auch noch die Gewissheit, daß ihnen die ange-
ammelten Kapitalien gut verzinzt werden, aus dem Er-
trage der Arbeit anderer. Das wird umsonst für
sie zur Gewissheit, wenn die Pläne auf eine erhebliche
Steigerung der Produktivität der Arbeit sich verwirk-
lichen lassen. Die Pläne geben dahin, die Technik in
der Gütererzeugung zu vervollkommen, durch ver-
mehrte Einführung von Arbeitsmaschinen menschliche
Arbeitskräfte überflüssig zu machen.

Die Bilanz des Krieges für die Arbeiterschaft wäre
dann, nachdem die ungeheuren direkten Kriegskosten
gebracht worden sind: größere Arbeitsleistung und da-
bei eine erheblich verschlechterte Lebenshaltung! Mit
Wasser Rechnung sind wir natürlich nicht einverstanden.
Gewiß, die Möglichkeit, bei einer einfacheren Ernäh-
rung, als wohl die meisten handwerksmäßig oder fach-
lich tätigen Arbeiter vor dem Kriege gewöhnt waren,
für eine längere Zeit das Leben zu erhalten, bestreiten
wir nicht. Aber die Arbeiter schäffen doch nicht zu dem
Zweck, um lediglich das Leben zu erhalten und den
Unternehmern ungemessene Reichtümer in den Schoß
fallen zu lassen. Wollten sie das, dann wären sie ja
weit hinter den primitivsten Völkern zurück, die bei
Nichtstun von dem ihr Dasein fristen, was die Natur
freiwillig ihnen spendet. Nein, die Arbeiter erheben
den Anspruch auf wenigstens bescheidene Anteilnahme
an den Errungenschaften der Kultur und der gesteigerten
Gütererzeugung. Sie wollen nicht nur notwendig
vegetieren, sie wollen auch für ihre mühevollen Tätigkeit
einen kleinen Spielraum zur Befriedigung von Ge-
nüssen, die über das rein tierische Lebenshalten hin-
ausgehen; sie wollen, für sich und ihre Familien, das
Dasein mit etwas Schönheit und Freude umgeben kön-
nen. Sie beanspruchen, schon im Rahmen der bestehen-
den Gesellschaftsordnung, einen gemessenen Anteil vom
Ertrage ihrer eigenen Arbeit, damit sie nicht vollstän-
dig ausgeschlossen bleiben vom Sonnenschein des Le-
bens. Aus der Nacht und Finsternis tiefer sozialer
Not drängen die Arbeiter heraus zu den lichterem Höhen
eines kulturellen Daseins.

Die Herrschaft und die Gewinn gier des Kapitals
will die Arbeiter an solchem Aufstieg hindern. Und
man ist planmäßig, mit großem Eifer bei der Arbeit,
um bei den kommenden wirtschaftlichen Kämpfen das
Proletariat auf die Knie zu zwingen. Finanzziell ist
das Unternehmertum, dank der riesenhafte Kriegs-
gewinn, vorzüglich gerüstet, während die Arbeiter-
schaft durch den Krieg verarmt. Das Unternehmertum
konnte auch seine Organisationen ausbauen; viel-
fach war ihm dabei sogar die Kriegswirtschaft förder-
lich. Die Organisationen der Arbeiter dagegen wur-
den, wieder durch den Krieg, in beträchtlichem Maße
numerisch und finanziell geschwächt. Ein sehr großer
Teil der ehemaligen zum Kriegsdienst Eingezogenen
kehrt nicht wieder zurück und die Klassen der Verbände
wurden für Umerziehungszwecke als Kriegswir-
tungen in starker Weise in Anspruch genommen.

So hat der Krieg den Gegensatz zwischen Kapital
und Arbeit ungemein verschärft und vergrößert, außer-
dem die Leistungen der Unternehmer begünstigt, die der
Arbeiter erheblich geschädigt. Diese, den Unterneh-
mern gut bekannten Tatsachen hat ihre Anglistik
und ihren Willen, die Arbeitsbedingungen willkürlich,
ganz nach ihren Interessen, festzusetzen, nicht unwe-
sentlich gestärkt.

Sozial ist sicher: schwere Auseinandersetzungen zwi-
schen Arbeiterschaft und Unternehmertum nach dem
Kriege sind unvermeidlich! Es ist daher selbstverständ-
liche und unerlässliche Pflicht der Arbeiter ihre Organi-
sationen nach jeder Richtung hin kampffähig zu machen.
Dazu gehört aber nicht nur das Werben von Mitglie-

bern, das Auffüllen der finanziellen Kluftkammer mit
Kantionen, dazu gehört vor allem auch eine geistige
Richtung: ein starkes Soldatentumswußtsein, soziales
Gefühl und soziales Wollen und nicht zuletzt Opferfreu-
digkeit! Und hier kann die oben erwähnte Kriegserfah-
rung der Arbeiterschaft in der Zukunft bei ihren
Kämpfen sehr gute Dienste leisten. Sie muß nur be-
wußt angewandt werden.

Wir wissen nun, daß wir für eine gewisse Zeit mit
einer sehr bescheidenen Ernährung auskommen können.
Sollten die Arbeiter nicht die Kraft haben, diese Er-
nährung als Kampfmittel zu gebrauchen? Zu gebrau-
chen, um zu einer besseren, höheren Lebensführung zu
gelangen? Zu gebrauchen, um ihren Familien ein so-
ziales Aufsteigen zu ermöglichen? Es muß ausge-
schlossen sein, daß diese Frage nicht mit einem unbe-
denklichen „Ja“ beantwortet werden.

Vor dem Kriege, als wir nicht wußten, wie stark
man die Lebenshaltung einschränken kann, ohne gleich
zu Grunde zu gehen, erstreckte manche Bewegung im
Reime aus Sorge um die tägliche Nahrung. Mancher
Streik wurde abgebrochen, weil man glaubte, sich nicht
länger und nicht noch mehr einschränken zu können.
Es kam zu keinem Kampf oder er wurde vorzeitig ab-
gebrochen, weil man der Meinung war, die zur Ver-
fügung stehenden Unterstützungsgelder reichten nicht
aus. Aber die Arbeiter haben wohl noch niemals die
Waffen gestreckt, weil es nicht möglich gewesen wäre,
wenigstens Brot und Kartoffeln zu beschaffen. Dazu
hätte es wohl noch immer gereicht.

Nun hat der Krieg die Mehrheit des Volkes gezwun-
gen, nicht Wochen und Monate, sondern Jahre lang
in der Hauptsache mit Brot und Kartoffeln auszukom-
men. Ja, die meisten Volksgenossen konnten sich mit
diesem einfachen Nahrungsmittel gewöhnlich nur halb-
sättigen. Trotzdem mußten sie durchhalten; obendrein
auch noch schwer arbeiten. Und diese Entbehrungen
erlitten sie nicht in Wahrnehmung ihrer unmittelbaren
Lebensinteressen, sie entbehrten und litten in einem
Kampfe, den die kapitalistische Gesellschaftsordnung
heraufbeschwohen hat. Daher müßte es ihnen später
leicht werden, ähnliche Opfer für eine kurze Zeit auf sich
zu nehmen, wenn es gilt, im Ringen mit dem Kapital,
günstigere Lohn- und Arbeitsbedingungen zu er-
kämpfen.

Schließlich hat die böfeste Sache irgendwo immer
noch eine gute Seite. Die Erkenntnis, daß man für
eine gemessene Frist mit sehr wenigem das noth-
wendige Nahrungsbedürfnis befriedigen kann, und das Wollen, diese
Kriegserfahrung in späteren Kämpfen gegen das Kap-
ital als Waffe anzuwenden, kann und muß ein Vorteil
für die Arbeiterschaft werden. Mit diesem Vorteil
kann sie den Vorprung, den das Unternehmertum
während der Kriegszeit genommen hat, wieder aus-
gleichen.

Rüsten mir! Rüsten durch Ausbau und Stärkung
der Organisation. Rüsten aber auch durch das Stehen
des Willens, in den bevorstehenden Auseinandersetzungen
mit dem Kapital, wenn es nottut, die im Kriege
erzogene Bedürfnislosigkeit als ein bewußt angewen-
detes Kampfmittel zu gebrauchen.

Aus unserem Beruf.

Edward Engel Schuhfabrik U.-G. in Erfurt - Er-
furter Mechanische Schuhfabrik. Wie aus einer Be-
kanntmachung im „Reichsanzeiger“ hervorgeht, hat der
bisherige Aufsichtsrat der Erfurter Mechanischen
Schuhfabrik U.-G. in Erfurt-Doersgöhlen vollständig
sein Amt niedergelegt. In einer am 20. Juni abgehal-
tenen Hauptversammlung wurde ein neuer Aufsichtsrat
gewählt, bestehend aus den Herren Edward Engel
(Aufsichtsratsvorsitzender der Engel-U.-G.), Fritz
Dreher (Direktor der Engel-U.-G.), Bankdirektor Ed-
mund Wolfson (Darmstädter Bank) und Kaufmann
Karl Fogler, Nürnberg. Aus dieser neuen Zusammen-
setzung des Aufsichtsrats ergibt sich, daß die Engel-Gesellschaft
an der Erfurter Mechanischen Schuhfabrik Inter-
esse genommen hat. Dividenden hat die letztgenannte
Gesellschaft seit sechs Jahren nicht verteilt. Ihr Akti-
entkapital beträgt 1,2 Mill. Mark.

Orthopädische Preise. Die Richtsätze, welche für
das 4. Armeekorps festgesetzt sind, sind viel zu niedrig.
Wie kann man 48 Mk. und mit Doppelsohle 51 Mk. für
1 Paar orthopädischer Stiefel in Anspruch bringen, wäh-
rend in einfacher Ausführung und Materiallieferung
ein normales Paar Stiefel nicht unter 70-85 Mk., bei
feinerer Wahl bis 100 Mk. herantreichend, zu liefern ist
und hier will man in der Lage sein, für die Hälfte
ein Paar Krüppelstiefel zu liefern! - Es kann doch
unmöglich gleichgültig sein, ob die orthopädischen Stiefel
für diese armen, unglücklichen Menschen leichtfertig
und mangelhaft ausgeführt werden. Sollte man nicht
vielmehr der Ansicht sein, daß das Beste auch gut genug

ist für diese armen Geschöpfe. Alle Lebensmittel und
Medikalien sind enorm gestiegen, und wer kann die
bedingenden Verdienst seinen Lebensunterhalt bestrei-
ten. Es ist nicht zu verstehen, wie man solch niedrige Preise
festsetzen kann. Wir haben in Deutschland einen Preis-
terial-, einen Lebensmittel- und einen Miet-Preis, der
habt ist erforderlich ein gleicher Gehaltslohn und ein
solcher Preis-Tarif von großen, mittleren und Klein-
städten. Wollen wir bessere Lebens- und Arbeitsbe-
dingungen schaffen, so müssen alle Kollegen dafür ein-
treten, daß auch auf diesem Gebiete Ordnung und ein-
heitliche Grundlage über ganz Deutschland gebrach-
ten wird.

Ist die Arbeitsniederlegung ohne Abkehrschein strafbar?

Diese Frage ist in allen Fällen kurzerhand zu be-
neinen, wo die hilfsdienpflichtige Tätigkeit ohne ein-
besondere schriftliche Aufforderung dazu (§ 7 des Hilfs-
dienstgesetzes) aufgenommen wurde. Legt der Hilfs-
dienstpflichtige hier die Arbeit ohne Abkehrschein nie-
der, so besteht keine „Strafe“ nur darin, daß ihn ein
anderer Arbeitgeber innerhalb zweier Wochen nicht
Beschäftigung nehmen darf (§ 9 H.-D.-G.). Geht
letzteres doch, so macht sich der Arbeitgeber strafbar (§ 10
Ziff. 2 H.-D.-G.), nicht aber der Arbeiter.

Aber auch in dem Falle, wo der Hilfsdienstpflichtige
die infolge einer besonderen schriftlichen Aufforderung
des Einberufungsausschusses aufgenommenen Hilfsdienst-
beschäftigung ohne Abkehrschein aufgibt, ist eine Straf-
sanktion im Sinne des § 7 des Hilfsdienstgesetzes
nicht gegeben. Vielmehr ist hier nur eine Ueberweisung zu einer hilfsdienpflichtigen
Beschäftigung seitens des Einberufungsausschusses
in Grundlage des Absatzes 2 des § 7 des Hilfsdienst-
gesetzes in Frage kommen. Eine solche Ueberweisung
kann nach der Rechtsauffassung des Kriegsamt als
auch ohne vorherige besondere schriftliche Aufforderung
zur Ausnahme einer hilfsdienpflichtigen Beschäftigung
erfolgen. Das Kriegsamt sagt diesbezüglich:

„Bei der Anwendung des Gesetzes ist die Frage zu
getrachtet, wie sich der Einberufungsausschuss zu be-
halten hat, wenn der Hilfsdienstpflichtige, der die be-
sondere schriftliche Aufforderung nach § 7 Absatz 2
halten hat, zwar eine Beschäftigung im Hilfsdienst be-
zweckt, diese Beschäftigung aber dann wieder aufge-
hört, also wieder frei ist. Muß er nun nochmals schriftlich
aufgefordert werden, damit er sich selbst eine Beschäftigung
(innerhalb 2 Wochen) suche, oder kann ihn nun
mehr der Einberufungsausschuss sofort an eine be-
stimmte Stelle „überweisen“? Das Gesetz kann nur
hin ausgelegt werden, daß der Einberufungsausschuss
sich sofort überweisen kann... Wollte man das Gesetz
anders auslegen und dem Einberufungsausschuss er-
möglichen, den Hilfsdienstpflichtigen immer erst noch ein-
mal zur freiwilligen Beschäftigung im Hilfsdienst zu
auffordern, so würde dies zu ganz unhaltbaren Erg-
nissen führen und den Zweck des Gesetzes schwer-
wiegend gefährden...“

Die Möglichkeit einer Bestrafung des Hilfsdienst-
pflichtigen wegen Aufgabe der hilfsdienpflichtigen Be-
schäftigung ohne Abkehrschein ist nur dann gegeben,
wenn der Hilfsdienstpflichtige der aufgegebenen Be-
schäftigung überwiegen war. Das Hilfsdienstgesetz
stimmte nämlich (§ 18): Mit Gefängnis bis zu ein-
jähriger und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark
mit einer dieser Strafen oder mit Haft wird bestraft,
wer der auf Grund des § 7 Absatz 3 angeordnete
Ueberweisung zu einer Beschäftigung nicht nachkommt
oder sich ohne dringenden Grund beharrlich weigert,
die ihm zugewiesene Arbeit zu verrichten. Eine solch
beharrliche Weigerung kann unter Umständen in der
Aufgabe der überwiegenen Beschäftigung ohne Abkehr-
schein gesehen werden. Das Kriegsamt hat seine Ent-
scheidung hierzu in folgende Auslassung gefaßt:

„Freilich besteht die Gefahr, daß ein Hilfsdienst-
pflichtiger... wiederum hilfsdienpflichtig wird, wenn
er die Stelle, der er überwiegen wird, wieder
verläßt. Es entsteht die Frage, ob er unter solchen
Umständen nicht nach § 18 Nr. 1 des H.-D.-G. bestraft
werden kann. Diese Frage muß unbedingt bejaht wer-
den, wenn aus der Art, wie der überwiegenen Be-
schäftigung die Arbeit übernommen und dann
wieder aufgegeben wurde, geschlossen werden kann,
daß er der Ueberweisung nur zum Schein gehorcht,
seine Pflicht - gegenüber dem Vaterland - nicht
außerlich erfüllt und etwa von vornherein die Absicht
gehabt hat, die Beschäftigung im Hilfsdienst sobald
möglich wieder aufzugeben...“ (Mitt. d. D. V.
19.)

Nach dieser Rechtslage ist es also völlig möglich,
wenn Arbeitgeber, was häufig geschieht, den
Arbeiter bei Verweigerung des Abkehrscheins

mit Strafängeln für den Fall der Aufgabe der Erfüllung drohen. Nur wenn es sich um die Aufrechterhaltung der Beschäftigung handelt und die Aufgabe eine nicht dringend begründete Beschränkung der zugewiesenen Arbeit in sich ist die Möglichkeit einer Befragung gegeben.

Wohnungsnot und Wohnungsergänzungen.

Wegen der drohenden Wohnungsnot wollen die Gemeinden leerstehende Kleinwohnungen bestehende Läden und Gewerberäume zu Wohnräumen umbauen und herrichten. Es ist natürlich dringlich zu wünschen, daß für unsere heimkehrenden Krieger erster Linie durch umfassende Errichtung neuer und freundlicher Wohnungen gesorgt wird; sich das Betreten des zweiterwähnten Weges aber als unerlässlich erweisen, so wäre auch auf die Nutzung sogenannter Wohnungsergänzungen nachzugehen. Diese bestehen darin, daß für größere Zahl Häuser und Wohnungen, etwa je ein oder zwei ganze Häuserblöcke, gemeinsam gemeinsame Einrichtungen geschaffen werden, die die einzelne Wohnung wirksam zu entlasten und in wertvoller Weise zu ergänzen vermögen. In Betracht kommen andere Kinderkrippen, Kinderhorten, Kinder- und Spielplätze, Les- und Unterhaltungsräume, Büchereien, Badegelegenheiten usw. Die große Volksgemeinschaft für kleine Wohnungen in Frankfurt a. M. und andere gemeinnützige Bauvereinigungen haben schon seit geraumer Zeit derartige Einrichtungen geschaffen. Es leuchtet ein, daß auf diese Weise ohne zu großen Kostenaufwand die Verhältnisse in den einzelnen Wohnungen wesentlich verbessert werden können, indem die Befriedigung eines nicht geringen der Ansprüche und Bedürfnisse der Familien aus dem Rahmen der einzelnen Wohnung in diese Wohnungsergänzungen verlegt wird. Vielleicht richten deshalb die Gemeinden und die sonstigen berufenen Stellen bei der praktischen Wohnungspolitik ihr Augenmerk auch auf diese Einrichtungen.

Der Arbeiterkontrollleur und seine Funktionen.

In allen Industriestaaten hat die behördliche Gewerbeaufsicht sich mit einer Begrenzung der Betriebsunternehmer und nicht vereinzelt mit der fatalistischen Geduldlosigkeit des beträchtlichen Teiles der Arbeiter abfinden müssen. Doch bedarf es wohl heute seiner Worte mehr, daß die Durchführung der gewerblichen Schutzmaßnahmen in den einzelnen Betriebsstellen unbedingt erforderlich ist, wenn man auch in allen Regierungskreisen voll und ganz überzeugt ist. Aber die ganze so unzweckmäßige und schamlose Art, wie sich diese Aufsichtstätigkeit durchsetzte, machte bei den Arbeitern ein nicht zu unterschätzendes Mißtrauen erzeugen. Von der Entwicklung der Gewerbeaufsicht in dem industriellen Mutterstaat England hat Karl Marx in seinem Werk „Das Kapital“ eine höchst interessante Darstellung. Von geschichtlicher Bedeutung ist die Durchführung des „Mines Inspektions-Aktes“ vom 1. Januar 1842, wonach Bergwerke von öffentlichen Beamten zum erstenmal kontrolliert werden sollten. Hierbei wirkte ein Ausschuss von Unterhausmitgliedern mit, worin auch Mitglieder vertreten waren und der im weiteren zu dem Zweck durch persönliche Befragung der Arbeiter unterrichtet wurde. Nach den Mitteilungen eines der Mitarbeiter von 1868 sind die darauf bezüglichen Fragen der Arbeiter und die Antworten der Arbeiter recht bedeutend und auch für unsere Zeit noch wertvoll; hier ein Beispiel: Die Arbeiter beklagen sich über die schlechte Situation der Kohlengruben usw. Frage: „Warum werden Sie auch nicht an den Inspektor?“ Antwort: „Weil er nicht sehr fürchtbar ist. Es kam vor, daß ein Bergarbeiter seine Beschäftigung verlor, weil er sich an einen Inspektor gewendet hatte.“ Frage: „Glauben Sie, daß die Arbeiter in ihrer Gegend genügend inspektiert werden?“ Antwort: „Nein. Sie werden überhaupt nicht inspektiert.“ ... 7 Jahren ist der Inspektor gerade einmal in der Gegend gewesen. Ein alter Mann von mehr als 70 Jahren mehr als 130 Kohlenberge überwaht. Neben dem Inspektoren braucher wir Subinspektoren.“ Frage: „Was ist Ihr von Subinspektoren, meint Herr Leute weniger Geizt und von niedriger Art?“ Antwort: „Wir brauchen Leute, die sich in den Minen selbst wachhalten, die keine Angst für ihre eigene Haut haben.“ „Ihr wollt“, sagte dann kurz der Präsident der Arbeiter, „praktische Leute, die sich in den Minen selbst wachhalten und an den Inspektor berichten, der dann seine eigene Wissenschaft verwenden kann.“ Hier zeigt sich, daß der Arbeiter sich nicht mit einer scheinbaren oder oberflächlichen Betriebsrevision zufrieden geben wollte, sondern immer eine solche von praktischen Fachleuten, von Subinspektoren oder Arbeiterkontrollleuren forderte.

Jedes Arbeiterschutzgesetz und jede zur Durchführung desselben notwendige Betriebsüberwachung wurde, wie in England so in Deutschland, von den Unternehmern mit dem Argument bekämpft, „daß dadurch die Entwicklung oder der Bestand des Gewerbes oder der Industrie gefährdet würde.“ Zur weiteren Unterstützung des arbeiterschutzfeindlichen Widerstandes gegen eine Betriebsüberwachung wurde dann noch mit Betriebs- oder Fabrikationsgesetzen und anderen Einwänden operiert. Dabei darf nicht vergessen werden, daß die Unternehmer in Deutschland auch ohne besondere gewerbliche Schutzgesetze oder Unfallverhütungsvorschriften auf Grund der Reichs-Gewerbeordnung (§ 120a), des Strafgesetzes (§§ 222, 229) und des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 223) verpflichtet sind, ihre Beschäftigten in einem Entgegenkommen zu veranlassen.

Neben der staatlichen Gewerbeaufsicht besteht noch die der ordentlichen Polizei- und der Berufsgenossenschaften. Mit Ausnahme der süddeutschen Bundesstaaten kommt dabei die staatliche Gewerbeaufsicht für das Baugewerbe nur begrenzt für einzelne Berufe, wie Maler, Anstreicher und Stelmacher, in Betracht. Wie die Zahl der staatlichen Aufsichtsbeamten (Gewerbeinspektoren) in keinem Verhältnis zu ihren Aufgaben und der Zahl der Betriebe steht, so haben auch bis jetzt mit geringen Ausnahmen die Berufsgenossenschaften es nicht für nötig gehalten, in einem ausreichenden Maße für eine Betriebsüberwachung einzutreten. Nach dem älteren Unfallversicherungsgesetz von 1884—1885 bis zum 30. Juni 1900 hatten die Berufsgenossenschaften die rechtliche Befugnis, durch technische Beauftragte die Betriebe zur Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften überwachen zu lassen; jedoch wurde von dieser Befugnis nur ein geringer Gebrauch gemacht. Im Jahre 1900 betrug die Zahl dieser angestellten Beauftragten bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften zur Revision von 478 752 Betrieben: 232, und davon entfielen auf das Baugewerbe 45. Von den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften wußte hierzu überhaupt nicht zu reden, die bezeichneten nur 6 dieser Angestellten. Zu allem kommt, daß diese Beauftragten noch dem Aufsichtsdienst durch anderweitige Bureauarbeiten entzogen werden. Daraus mußte sich selbstverständlich eine geringe Revisionsfähigkeit mit der Folge einer Zunahme der Unfälle und einer steigenden finanziellen Belastung durch Entschädigungsbeträge ergeben. Aber die Dinge mußten noch einen anderen Charakter annehmen. Um das Risiko von technischen Beauftragten und Betriebsaufsicht auszugleichen oder zu ersetzen, behielten sich vielfach die Berufsgenossenschaften mit ihren „Vertrauensmännern“, oder deutlicher mit den versicherungspflichtigen Unternehmern selbst; das heißt, der „vertrauliche Unternehmer“ revidiert in seinem Bezirk die Betriebe seiner Freunde und die seiner Konkurrenten. — In dem abgeänderten Unfallversicherungsgesetz vom 30. Juni 1900 wurden dann die Berufsgenossenschaften verpflichtet, „für die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften Sorge zu tragen und waren befugt, zu deren Befolgung durch technische Aufsichtsbeamte die Betriebe überwachen zu lassen“. Damit waren die Vertrauensmänner ausgeschaltet. Diese geringe Reform konnte nicht dazu ansetzen, eine großartige Verbesserung der Überwachungs-tätigkeit herbeizuführen. Die Berufsgenossenschaften suchten natürlich diese Fragen in eine für sie mehr günstige Beleuchtung zu rücken. Und dazu mußten die Jahresberichte verhalten, worin dann viel über das Unfallrisiko der Arbeiter geschrieben wurde. Damit konnte unmöglich das Mißtrauen in den Kreisen der Versicherten zurückgedrängt werden.

Schon anfangs der neunziger Jahre gingen in den größeren Orten die Gewerkschaften dazu über, Arbeiter-schutzkommissionen zu bilden und die Mitwirkung von Arbeiterkontrollleuren bei der Betriebsüberwachung bestimmter und einwirkvoller zu fordern. Im Vordergrund dabei waren, wie leicht zu verstehen, die Arbeiter der Gefahrenindustrie und die Bau- und Bergarbeiter tätig. In den Versammlungen, auf Gewerkschaftskongressen und von den Arbeitervertretern in den Parlamenten, im Reichstage, in den Einzelanträgen und Gemeindefestlegen, wurde die begründete Forderung gestellt: daß bei der staatlichen oder sonstigen behördlichen Gewerbeaufsicht für die einzelnen Gewerbe, Bezirke und Wirtschaftsgüter praktisch geschulte Kontrollleure aus den betreffenden Kreisen der Arbeiter anzustellen und vom Staate oder der Gemeinde zu besolden sind. Die Anstellung dieser Kontrollleure soll von den volljährigen Arbeitern durch Wahlen nach dem Wahlmodus der Gewerbevereine erfolgen. Bei dieser Agitation griffen die Arbeiter-schutzkommissionen der Gewerkschaften, der Bau-, Berg-, Holzarbeiter usw. durch Erhebung über die Schutzverhältnisse in den Betrieben praktisch ein, womit ein wertvolles Tatsachenmaterial beschafft wurde.

Die Argumente gegen diese Forderungen der Arbeiter sind zum überwiegenden Teil aus dem alten Arsenal der Klassenherrschschaft und des Unternehmerbündnisses entnommen. „Die Betriebsautorität des Unternehmers“, so hieß es in der Unternehmerpresse, „wird durch die demagogische Rede der sozialdemokratischen Kontrollleure untergraben, und dadurch in weiteren die privatkapitalistische Produktion sowie die ganze bürgerliche Gesellschaft in ihren Grundlagen erschüttert. Wie wenig man im Lager der Unternehmer sich ernstlich der Mühe unterzogen hatte, diese Argumente zu prüfen, davon zeugt die ganze Uninnigkeit dieser Einwendung; wozu setzen der Arbeiter immer wieder öffentlich betont wurde: daß sich der Arbeiterkontrollleur in den Betrieben

aller politischen und gewerkschaftlichen Agitation zu enthalten und nur in einer verurteilten Art seine Pflicht zu erfüllen hat. Für jeden geracht und vernünftig denkenden liegen die Dinge auch sehr einfach und klar. Kein Arbeiterkontrollleur, der im Hinblick an amtliche Stellen, nach einer Dienstprüfung und unter Leitung eines Vorgesetzten eine Tätigkeit ausübt, würde bei einer einseitigen und unfairen Partei-nahme erfolgreich seinen Aufgaben gegenüber dem Arbeiterschutz gerecht werden können; was diese Angelegenheit bis jetzt mit Erfolg geleistet haben, ist hinreichend genug. Aber tatsächlich ergibt sich doch, daß eine beträchtliche Zahl der Unternehmer hier, wie überhaupt in der kapitalistischen Gesellschaft, es als selbstverständlich ansehen, daß alle öffentlichen Einrichtungen, so auch die der Gewerbeaufsicht, von ihren Gesichtspunkten geleitet und in den Dienst ihrer wirtschaftlichen Grundanschauungen ist die Seele von allen arbeiterschutzfeindlichen Verdrängungen. Daher muß, wie auch leicht zu verstehen, einem Teil der Unternehmer eine strengsinnige Tätigkeit der Arbeiterkontrollleure immer unangenehm sein. Aus diesem Geist ist auch der Einwand geboren, der Arbeiter besitzt zur Betriebsaufsicht nicht die nötige technische Vorbildung. Wunderbar sind hier die Wege des Herrn! Während die Unternehmer aus Zweckmäßigkeitsgründen in ihren Betrieben selbst geeignete Arbeiter zu Vorbereitern, Werksmeistern usw. erziehen, ausbilden und anstellen, und das letztere sogar mit strafgesetzlicher Verantwortlichkeit (§ 913), sollen hier solche Leute nicht zu verwenden sein. Daß zum Arbeiterkontrollleur nicht jeder, sondern nur Personen mit einer geeigneten praktisch-technischen Befähigung und einer bestimmten moralischen Qualifikation zu gebrauchen sind, ist eine selbstverständliche Voraussetzung. Ohne den bedeutenden Wert der technischen Hochschulbildung der Gewerbe-Aufsichtsbeamten für die betriebstechnische Überwachung zu verkennen, so setzt doch dabei die praktische Schulung, zu deren Aneignung immerhin Jahre gehören. Hier soll der Arbeiterkontrollleur als Gewerbe-Aufsichtsbeamter durch die Kenntnisse der Betriebsverhältnisse unterstützt eingreifen.

Nach dem Ministerialblatt für Handel und Gewerbe vom März d. J. ist die Verleihung der Stelle eines preussischen Gewerbeaufsichtsbeamten (Gewerbeinspektor, Gewerbeinspektors, Regierungs- und Gewerberat) voraus: 1. Das Reifezeugnis einer neunmonatigen höheren Lehranstalt; 2. ein dreijähriges technisches Studium; 3. das Bestehen der Diplomprüfung als Hütten- oder Maschineningenieur oder Chemiker oder der Doktorprüfung, wenn dabei Chemie das Hauptfach bildete, oder der Bergereifeprüfung; 4. ein einjähriges praktisches Arbeiten auf einem Hüttenwerk oder in einem verwandten Betriebe oder im Maschinenbau oder die zweijährige Leitung eines solchen Werkes usw.; 5. ein anderthalbjähriges Studium der Rechts- und Staatswissenschaften usw. Für Offiziere der Marine und der technischen Truppendienste, die durch den Krieg invalide geworden und die Felddienstschaft verloren haben, sind die Anstellungsbedingungen zum Gewerbeaufsichtsbeamten beträchtlich günstiger.

Bei der Mitwirkung dieser Kontrollleure bei der Überwachung der Betriebe wird es sich vor allem um die weitgehendsten praktischen Kenntnisse handeln, die sich nur durch langjährige Übung aus der Art des Gewerbes oder des Berufes zum Vorteil für eine derartige Tätigkeit ergeben können. Deshalb dürfen nur ganz befähigte Arbeiter bei dieser Anstellung in Frage kommen, die außer den Lehrjahren sich mindestens 6 Jahre als Beihilfen in ihrem Gewerbe betätigt haben. Wenn nun diesen Arbeitern eine gute Fachschulbildung oder die Kenntnisse einer technischen Mittelschule zur Verfügung stehen, wie sie bei industriellen Werksmeistern, Gaupolizisten, Brudemeistern in Steinbrüchen, Steigern im Bergbau usw. schon jetzt vorhanden sind oder verlangt werden, so wird das immerhin von Wert sein. Im übrigen aber wird es für die Aufsichtsbekörde wie das Landesgewerbe-Aufsichtsamt, den Gaupolizist und Bergbehörden, Berufsgenossenschaften usw. zum jeweiligen Stand der technischen Entwicklung allgemein geboten erscheinen, ihren Aufsichtsbeamten in den Wintermonaten durch Unterrichtskurse, wie es zum Teil schon jetzt geschieht, von dem Wesentlichen dieser Entwicklung zu unterrichten. Wenn die Tätigkeit der Gewerkschaftsorganisationen dazu ansetzt, das Verständnis für den Gewerbeaufsichtsdienst zu erweitern, so wird sich für den Arbeiterkontrollleur ein nicht unbeträchtlicher Vorteil daraus ergeben, daß er in größerer Fühlung mit den organisierten Arbeitern und deren Schutzkommissionen stehen kann und dadurch von den Betriebsmitgliedern zuverlässiger unterrichtet wird. Im weiteren werden sich daraus für diese Kontrollleure die Möglichkeiten bieten, auch durch Vorträge über den gewerblichen Gesundheitschutz unmittelbar auf die Arbeiter einzuwirken.

Überwachungs-ausschuß der Schuhindustrie. Ergänzung

zu den Richtlinien vom 7. Juni 1917 und 31. August 1917 für die Unterscheidung zwischen fabrik- und handwerksmäßigen Betrieben.

(Beisitzungen in der Arbeitsausschuß-Sitzung vom 16. Juni 1918 unter Mitwirkung der vom Reichsanwalt ernannten Vertreter des Schuhmacherhandwerks.)

1. Betr. Unterscheidung von fabrikmäßiger und handwerksmäßiger Herstellung von Holzbanden

Die Herstellung von Holzbanden gilt grundsätzlich als fabrikmäßige im Sinne der Richtlinien vom 7. Juni 1917 und

21. August 1917; sie ist nur dann als eine handwerksmäßige zu betrachten, wenn die Sandalen durch Schuhmacherhandwerker in Schuhmachereibetrieben angefertigt und unmittelbar an einzelne Verbraucher abgegeben werden.

II. Betr. Betriebe mit Heimarbeitern (Außen-gesellen).

Betriebe, welche zumwaren herstellen und die Fertigerzeugung an Arbeiter, oder an einzelne Verbraucher außerhalb des Herstellungsortes, abgeben, sind als fabrikmäßige auch dann anzusehen, wenn die Erzeugung durch Heimarbeiter (Außen-gesellen) ganz oder teilweise hergestellt werden.

Berlin, den 16. Juli 1918.

Ueberwachungsausschuss der Schuhindustrie.
Der Vorsitzende: Wallerstein.

Richtlinien

für die zukünftige Verteilung von Rohmaterial an die weiterarbeitenden Betriebe und die Wiedereröffnung stillgelegter Betriebe.

(Beschluss in der Vollversammlung des Ueberwachungsausschusses am 1. Juli 1918.)

A. Verteilung von Rohmaterial.

Die Verteilung von Rohmaterial an weiterarbeitende Betriebe erfolgt in Zukunft in der Regel anteilmäßig im Verhältnis der jeweilig verfügbaren Menge und zwar für die Verteilung von

Leberrschuhwerk

auf Grund der im Monat Juni 1918 erzielten Produktion in dieser Warenart, für die Verteilung von

Kriegsschuhwerk

auf Grund der im Monat April 1918 erzielten Produktion in dieser Warenart.

Hersteller von Kriegsschuhwerk, die am 1. April 1918 mit der Produktion von Kriegsschuhwerk erst begonnen und infolgedessen im Monat April 1918 noch eine kleine Produktion hatten, wird auf Antrag und nach Prüfung ein angemessener Zuschlag bei der Materialverteilung gewährt.

Bei Wiedereröffnung stillgelegter Betriebe sowie bei Zulassung von Inhabersbetrieben zur Herstellung von Leder- und Kriegsschuhwerk wird das diesen Betrieben monatlich zuzuteilende Rohmaterial derart berechnet, daß diese Betriebe in der Lage sind, einen gleich hohen Prozentsatz von ihrer Friedensproduktion zu erreichen, wie der Durchschnitt der übrigen weiterarbeitenden Betriebe.

Für die Militär-Montagebetriebe,

welche zur Verteilung von Rohmaterial zugelassen werden, gilt bei Verteilung der zuzuteilenden Materialmenge der Grundsatz, daß für je 3 Paar von dem Kontingent vom Verteilungsamt geteilte Militärstiefel Material für 2 Paar Stiefelstiefel zugeteilt wird.

Anrechnung von Lebervorräten.

Den Betrieben, die die ihnen monatlich zugeteilten Mengen Rohmaterialien nicht verarbeiten, sondern Vorräte angeammelt haben, werden die vorhandenen Vorräte, soweit solche die für eine zukünftige monatliche Produktion erforderliche Menge übersteigen, bei zukünftigen Verteilungen in Anrechnung gebracht.

Verwendung der bei jeder Verteilung übrig bleibenden Mengen Rohmaterialien.

Die überschüssigen Mengen werden an die Schuhwarenerstellung- und Vertriebsgesellschaften in jedem Monat anteilmäßig im Verhältnis zu der auf den Betrag jeder Gesellschaft nach dem allgemeinen Verteilungsplan angefallenen Gesamtmenge verteilt. Die Gesellschaften haben die zugeteilten Waren zu Lasten der Sonderprüfungskasse des Ueberwachungsausschusses sorgfältig aufzubewahren und nach Anweisung des Ueberwachungsausschusses zu verwenden. Insbesondere sollen die jeweils vor der nächsten monatlichen Materialverteilung wieder zur Verfügung kommenden Betriebe aus diesen Vorräten mit Material gemäß den vorsehend festgesetzten Grundätzen versehen werden.

B. Grundätze für die Wiedereröffnung stillgelegter Betriebe.

Bildung von Leberer-Kommissionen.

Bei jeder Schuhwarenerstellung- und Vertriebsgesellschaft ist eine stehende Kommission, bestehend aus je drei Inhabern von weiterarbeitenden und stillgelegten Betrieben und den Vorständen der zuständigen Gesellschaft oder dessen Stellvertreter, zu bilden. Ten Vorst. bei den Kommissionsberatungen führt der Vorsitzende der zuständigen Gesellschaft oder dessen Stellvertreter. Die Wahl der sechs Kommissionsmitglieder erfolgt durch die Gesellschafterversammlung mit der Aufgabe, daß die Vertreter der weiterarbeitenden Betriebe durch die weiterarbeitenden Gesellschaften, die Vertreter der stillgelegten Betriebe durch die stillgelegten Gesellschaften gewählt werden. Die Gesellschafterversammlung hat ferner als stehende Mitglieder der Kommission je einen Vertreter der stillgelegten und der weiterarbeitenden Gesellschaften zu wählen. Bei der Wahl der Kommission ist nach Möglichkeit darauf Rücksicht zu nehmen, daß von den drei Vertretern der weiterarbeitenden Betriebe der eine Inhaber eines Militär-Montagebetriebes, von den drei Vertretern der stillgelegten Betriebe der eine Inhaber eines Inhabersbetriebs ist.

Tätigkeit der Leberer-Kommission.

Die Kommission hat unter Berücksichtigung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage und der jeweils vorliegenden Verhältnisse die Mengen Rohmaterial, insbesondere unter Berücksichtigung der Arbeiterverhältnisse der einzelnen Fabrikationsplätze, die stillgelegten Betriebe, die ihren Betrieb wieder eröffnen wollen, dem Ueberwachungsausschuss mit eingehenden

gutachtlicher Meinung vorzuschlagen. Die endgültige Entscheidung über die Wiedereröffnung wird unter Hinzuziehung eines Vertreters der vorsehend erwähnten Kommission vom Arbeitesausschuss des Ueberwachungsausschusses getroffen.

Die Leberer-Kommission soll sich auch gutachtlich unter Berücksichtigung der Unterlagen darüber äußern, welchen Umfang die Produktion der Betriebe, deren Wiedereröffnung beabsichtigt, haben soll, und in welchem Umfang diesen Betrieben demgemäß Material zuzuteilen ist, unter Beachtung der Bestimmungen unter A.

Haus- und Pantoffelbetriebe sollen zur Wiedereröffnung bis auf weiteres nur dann in Betracht gebracht werden, wenn sie den Nachweis erbringen, daß sie sich genügende Mengen von zugelassenen Rohmaterialien im freien Verkehr beschaffen können, soweit nicht eine planmäßige Versorgung der weiterarbeitenden Haus- und Pantoffelbetriebe in einzelnen Rohmaterialarten durch den Ueberwachungsausschuss erfolgt.

Vor Wiedereröffnung vollständig stillgelegter Betriebe sollen die Militär-Montage- und Inhabersbetriebe, deren Kontingent seitens der militärischen Stellen eingeschränkt worden ist oder in Zukunft noch eingeschränkt wird oder denen die Militärarbeiten ganz entzogen worden sind oder noch entzogen werden, zur Herstellung von Zivilschuhwerk zugelassen werden.

Behandlung der weiterarbeitenden Betriebe, welche ihre Produktion erheblich gesteigert haben.

Die Kommission soll durch Vermittlung der zuständigen Schuhwarenerstellung- und Vertriebsgesellschaft beim Ueberwachungsausschuss den Antrag stellen, anzuordnen, daß weiterarbeitende Betriebe, welche ihren Umsatz in Schuhwaren (andere Fertigerzeugnisse bleiben außer Betracht) gegenüber den Umsätzen des letzten Friedensjahres erheblich gesteigert haben, zugunsten wiederzueröffnender stillgelegter Betriebe ihre Produktion auf eine von Fall zu Fall von der Kommission vorzuschlagende und von dem Arbeitesausschuss des Ueberwachungsausschusses endgültig festzusetzende Höhe in einer von letzterem zu bestimmenden Frist abbaue. In den Beratungen des Arbeitesausschusses des Ueberwachungsausschusses ist ein Vertreter der zuständigen Leberer-Kommission hinzuzuziehen. Grundsätzlich soll eine derartige Anordnung in dem Fall getroffen werden, in welchem am gleichen Platz oder in unmittelbarer Nähe noch stillgelegte Betriebe vorhanden sind, welche die bei Abbau der erheblich gesteigerten Produktion eines weiterarbeitenden Betriebes freiwerdenden Arbeiter beschäftigen können.

Stilllegung weiterarbeitender Betriebe, die umfangreich ausgeführte Waren liefern oder gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen.

Weiterarbeitende Betriebe, die umfangreich ausgeführte Waren liefern oder die bereits bestehenden oder in Zukunft erlassenen gesetzlichen Bestimmungen oder Anordnungen der Reichsleitung für Schuhversorgung, des Ueberwachungsausschusses der Schuhindustrie, der Gutachterkommission für Schuhwarenpreise, der Kontrollstelle für freigegebenes Leder sowie der Erhaltungsgesellschaft Schuhhaft in erheblichem Umfang verletzen, sollen grundsätzlich stillgelegt und an ihrer Stelle stillgelegte Betriebe, welche die Gewähr für sorgfältiges Arbeiten und Einhaltung vorsehender gesetzlicher Bestimmungen bieten, nach Möglichkeit am gleichen Platz oder im Bereich der gleichen Schuhwarenerstellungs- und Vertriebsgesellschaft eröffnet werden.

C. Besondere Entschädigungen stillgelegter Betriebe.

Den stillgelegten Betrieben soll je nach der weiteren Dauer ihrer Stilllegung aus der Gewinnkasse eine besondere Entschädigung gewährt werden. Zur Vorbereitung für die Festsetzung der Höhe dieser Entschädigung und die Ausführungsbestimmungen wird eine achtgliedrige Kommission eingesetzt.

Berlin, den 22. Juli 1918.

Ueberwachungsausschuss der Schuhindustrie.

Der Vorsitzende: Wallerstein.

Zur Aufklärung!

Ich bedre mich, Ihnen nachstehende Ausführungen zur Veröffentlichung in Ihrer Zeitschrift zur Verfügung zu stellen:

Die Fachzeitschrift „Süde und Leder“ bringt in Ihrer Ausgabe Nr. 164 vom 14. Juli 1918 unter dem Titel:

„Ein Schuhkongress von 20 Millionen Mark“

in welchem wieder einmal in der schärflichsten Weise unwahre Behauptungen zum Zweck der Beunruhigung und Aufhebung der Leder- und Schuhbranche aufgestellt werden. Es wird behauptet, daß eine Anzahl Schuhfabrikanten eine Verkaufsvereinigung für Schuhwaren und eine Einkaufsvereinigung für Leder und anderes Material errichten wollten, die Verhandlungen sich jedoch erst im Anfangsstadium befinden würden. Dieser Plan soll als ein Teil meines Programms anzusehen sein und die Wünsche auf Fortsetzung der Zwangsvereinschaft sich auf diesem Plan erklären.

Ich erkläre öffentlich, daß es nicht nur weder zu meinem Programm noch zu dem des Ueberwachungsausschusses der Schuhindustrie gehört, einen Zusammenschluß der Schuhfabrikanten in irgend welcher Form herbeizuführen, sondern daß für die Verteilung einer derartigen Vereinigung für absehbarer Zeit, insbesondere solange der Ueberwachungsausschuss der Schuhindustrie besteht, nach meiner Ueberzeugung kein Feld vorhanden ist.

Was meine Person anbelangt, so ist es ausgeschlossen, daß ich in meiner Stellung als Vorsitzender der vorsehenden Kriegsgewerkschaft und Kriegsorganisations mich an derartigen Vertrieben beteilige. Die Ursachen, welche zur Errichtung dieser Zwangsvereinschaft geführt haben, sind oft genug öffentlich erörtert worden und müssen selbst „Süde und Leder“ hinlänglich bekannt sein. Unwahr ist auch, daß der Lederfabrikant ausgeschaltet und totgemacht sei. „Sü-

de und Leder“, das stets über die Vorgänge im Handel gut unterrichtet zu sein behauptet, dürfte wohl daß die Verteilung des Lederlebens für die Schuhbetriebe, kommunalen und sonstigen Reparaturbetriebe, nach wie vor durch die Lederfabrikanten vorzuziehen wird und diese nicht, wie „Süde und Leder“ gegen Wissen behauptet, nur „dann und wann“ in Schmalzfaller und ein paar Kilo anderen Lederlebenshändler beachtet werden. So z. B. erließen Lederlebenshändler für sämtliche bei ihm eingehende Schuhmacherbetriebe und Reparaturwerkstätten von diesen beschaffte Arbeitskraft für den Monat anstatt 1 Kilogramm 6 Kilogramm Bodenleder.

Ich erkläre hiermit wiederholt, daß mein Programm einzig und allein darin besteht, sobald die vorsehenden Mengen Rohmaterialien nur einigermaßen im Bedarf in Einklang zu bringen sind, die Zwangsmaßnahmen so rasch wie möglich abzuschaffen und den freien Verkehr in Substitutionshandel wieder zur Geltung bringen zu lassen.

Nach den von mir eingezogenen Erkundigungen hinsichtlich des verbreiteten Gerüchts über die Bildung Schuhkongress mit 20 Millionen Mark Kapital für Kriegsausbruch die von „Süde und Leder“ jetzt veröffentlichte getragenen Verhandlungen zwischen Firmen geschweigt haben; diese Verhandlungen sollen infolge Ablehnung einzelner Firmen und infolge Kriegsausbruches zu keinem Ergebnis geführt werden. Was meine Person anbelangt, was mir von den Bestrebungen bis vor kurzem, als ich gerüchelt habe, nichts bekannt.

Schlichtungsausschuss

Eugen Wallerstein, Rommergrund

Vorsitzender

der Reichsstelle für Schuhversorgung,

der Kontrollstelle für freigegebenes Leder,

der Gutachterkommission für Schuhwarenpreise,

des Ueberwachungsausschusses der Schuhindustrie.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes

Wir machen unsere Mitglieder darauf aufmerksam für die Woche vom 29. Juli bis 4. August der Beitrag fällig ist.

München, den 27. Juli 1918.

Der Vorstand

Bekanntmachungen der Ortsverwaltungen

Schm. Eintr. Feing. Lindenber. 1. Bev.; Feing. Lössenstr. 16. 2. Bev.; Artur Lippold, Rothenburger 2. Bev. Alle Zuschriften sind an den 1. Bev. zu richten.

Berichtigung.

In dem Artikel in Nr. 29 des Schuhmacher-Jahrbuch „Zur Verbands-Generalsversammlung“ muß es nicht daß die Anträge des Vorstandes über Beiträge und Forderungen angenommen wurden, sondern: es wurden die unter Nr. 9, 20 und 21 veröffentlichten Anträge angenommen.

Neuer Katalog über Schuhmacherwerkzeuge (ca. 170 Abbildungen) losen erschienen. - Versand gratis und franco. - E. Wägel, Berlin, Ostpringserstraße 83.

Die Arbeitervertaltung

Abhandlungen, Schlagfl. Wesen, Verhütung und Behandlung von Dr. Luda. Wertvolle Ratsschläge und die zur Verhütung. Preis nur 1.20 per Radzahl. Aug. Sack, Verlag, Berlin-Glück.

Handstanzmesse

Ordnung I 8,00 RM. - II 7,50 RM. - III 6,50 RM. Fernruf 500 Amt Ostpr.

Theo Brenner, Merseburg 1, Eisenstr.

Tackse

9, 10, 12, 14, 15, 16 à Kilo 6,50 M. Hubert per Nachnahme von 2 Kilo an Richard Drescher, Leipzig-Bonnitzstr. 8-10.